



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK-21119/0007- II/A/1/2016	BAK/SV-GSt	Werner Pletzenauer DW 2407 DW 2695		03.11.2016

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird, und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Der vorliegende Entwurf des § 53a Abs 3 lit a ASVG sieht für Vollversicherte, die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen, die Vereinheitlichung des auf die Krankenversicherung entfallenden Pauschalbeitrages vor. Weiters ist vorgesehen, dass der Dienstgeber für bestimmte Aushilfskräfte den pauschalierten Dienstnehmerbeitrag nach § 53a Abs 3 ASVG einzubehalten und abzuführen hat und dass zur Entlastung des Dienstgebers der Unfallversicherungsbeitrag für diese Aushilfskräfte aus Mitteln der Unfallversicherung getragen wird.

Zu § 53a Abs 3 zweiter Satz und lit a ASVG

Die vorgeschlagene Harmonisierung des auf die Krankenversicherung entfallenden Pauschalbeitrags für Vollversicherte, die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen, wird ausdrücklich begrüßt. Intendiert ist, dass der Pauschalbeitrag (statt bisher 3,40 % für Angestellte und 3,95 % für alle anderen Versicherten) für alle Personengruppen einheitlich 3,87 % beträgt. Durch diese Maßnahme wird auch für diese Versichertengruppe die Ungleichheit beseitigt, dass sich der durch den Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin zu tragende Teil in der Höhe bei Arbeitern von jenem der Angestellten unterscheidet. Künftig haben Arbeiter und Angestellte den Dienstnehmerbeitrag zur Kranken- und Pensionsversicherung samt des Zusatzbeitrages in der Höhe von 14,12 % der allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten.

Zu § 53a Abs 3b ASVG

Vorgesehen ist, dass für Aushilfskräfte, die neben der Aushilfstätigkeit in einem die Vollversicherung nach dem ASVG begründenden Dienstverhältnis stehen und die geringfügige Aushilfstätigkeit noch nicht mehr als 18 Tage im Kalenderjahr ausgeübt haben und die bei einem Dienstgeber tätig sind, der an noch nicht mehr als 18 Tagen im jeweiligen Kalenderjahr Personen als Aushilfskräfte geringfügig beschäftigt hat, der Dienstgeber die Beiträge zur Sozialversicherung pauschal entrichtet. Der Dienstgeber hat – so der Entwurf – den Pauschalbeitrag nach Abs 3 einschließlich der Arbeiterkammerumlage einzubehalten und abzuführen. Durch die Verwendung des Begriffs „einschließlich“ könnte der Eindruck entstehen, dass im Pauschalbeitrag auch die Arbeiterkammerumlage enthalten ist. Zur Klarstellung, dass die Arbeiterkammerumlage zusätzlich zum Pauschalbeitrag einzubehalten und abzuführen ist, sollte daher zur Vermeidung von Missverständnissen anstelle des Begriffs „einschließlich“ die Wortfolge „sowie die“ treten. Dies entspricht auch der in den Erläuterungen gewählten Formulierung.

Die geplante Verpflichtung des Dienstgebers zur Beitragsabfuhr wird ausdrücklich begrüßt. Sie entlastet nicht nur die Krankenversicherungsträger mit der Beitragsvorschreibung sowie mit der oft auch mit großem Aufwand verbunden Eintreibung der Beiträge, sondern entlastet auch die Versicherten vom Aufwand, welcher mit einer nachträglichen Entrichtung der Beiträge verbunden ist.

Kritisch angesehen wird, dass nach dem vorliegenden Entwurf die Unfallversicherungsbeiträge nicht von den Dienstgebern, sondern aus den Mitteln der Unfallversicherung zu tragen sind. Dies widerspricht insofern dem Versicherungsprinzip, als ohne tatsächlich entrichtete Beiträge Leistungen aus der Unfallversicherung in Anspruch genommen werden können. Vor dem Hintergrund, dass die Unfallversicherungsträger bereits mit der 2014 erfolgten Senkung des Unfallversicherungsbeitrags Mindereinnahmen verkraften mussten und daraus resultierend seit 2014 die Ausgaben der Unfallversicherung die Einnahmen übersteigen, ist der geplante Entfall der Unfallversicherungsbeiträge abzulehnen.

Unklar ist auch, wie der zusätzliche Arbeitsanfall sowie der Ersatz der Arbeitskraft und die 18 Tage vom Krankenversicherungsträger in der Praxis geprüft werden soll. Hier ist eine gesetzliche Meldeverpflichtung vorzusehen.

Zu § 700 ASVG

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die Änderungen der §§ 53a Abs 3 lit a und 53a Abs 3b und 58 Abs 2 ASVG mit 1. Jänner 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft treten. Vor dem Hintergrund, dass Änderungen im Beitragsrecht ohne Um- bzw. Neuprogrammierungen der von den Krankenversicherungsträger genutzten EDV-Software nicht möglich sind, geht die BAK davon aus, dass die erforderlichen Programmierungsmaßnahmen nicht zum 1. Jänner 2017 abgeschlossen sein werden und die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu diesem Termin nicht möglich ist. Nach Ansicht der BAK sollte daher ein realistischer Tag für das Inkrafttreten gewählt werden.

Die geplante Evaluierung der Auswirkungen der § 53a Abs 3b wird ausdrücklich begrüßt.

Günther Goach
iV des Präsidenten
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.